

**Zeitschrift:** Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin  
**Band:** 135 (2009)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Verfügung vom 13. Februar 2009  
**Autor:** Stricker, Ruedi  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-597968>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Hier schreibt Tatjana

## Unendliche Unendlichkeit

Unsere Lehrerin will immer topaktuell sein. Also hat sie versucht, uns die Astronomie zu erklären. Oben bei den Sternen gibt es Hunde, Bären und sogar eine endlos lange Milchstrasse. Sie hat geschwärmt von der Weite im All, von einem zum anderen Stern können es schon mal 7000 000 000 000 Kilometer sein, vielleicht ist es auch ein paar Nullen weiter. Und es gäbe keinen Anfang und kein Ende im Universum, es wäre unendlich. Wenn man links herum zu gehen beginne, käme man nie an, rechts herum auch nicht. «Das kann nie und nimmer sein, bei jedem Skirennen gibt es Start und Ziel, alles andere funktioniert nicht!» In der Klasse ist es unruhig geworden, denn wir wussten jetzt nicht, ob uns die Lehrerin Mist erzählte. Doch sie hat sich mit vielen Worten sehr ernsthaft bemüht, uns klarzumachen, dass das Universum aus dem Urknall entstanden sei, alles das ginge nun schon seit Ewigkeiten, und ein Ende sei nicht abzusehen. «Glaube ich nicht! Vor einem Knall muss jemand Dynamit und Zündschnur gelegt haben, folglich hat alles schon vorher begonnen.» Zum ersten Mal in der Schule war etwas erklärt worden, was zwar richtig ist, was man aber nie und nimmer verstehen kann. Ich habe mir versucht vorzustellen, wie das gehen soll, kein Anfang und kein Ende und ein Urknall aus dem Nichts. Mir ist dabei ganz schwindlig geworden und das Thema hat mich bis in die Nacht beschäftigt, wo ich verzweifelt versucht habe, beim Einschlafen durch das All zu rasen auf der Suche nach dem Anfang und dem Ende, die es gar nicht geben kann. Ich habe ein paar Mal den Urknall geträumt und hinter ihm versucht nachzuschauen, was denn vorher war. Schweißgebadet und verwirrt durch diese nicht vorstellbaren Vorstellungen habe ich versucht, mich abzulenken und mir eine Billion Kilometer vorzustellen und bin deswegen bald wieder durchs All gerast. Diese Nacht war schrecklich und ich habe mich seit langem wieder auf die Turnstunde gefreut, wo man ganz sicher von einer zur anderen Wand rennen kann.

Tatjana Hungerbühler  
(mit 12 ½ auf der Suche nach dem Urknall)

Funzeige

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum  
Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle  
Istituto Federale della Proprietà Intellettuale  
Swiss Federal Institute of Intellectual Property



## Verfügung vom 13. Februar 2009

Ruedi Stricker

### Verfahren

III 2008 fvg. 4667 b

### Antragstellerin

Mars AG, Zuckerfeld

vertreten durch Fürsprecher Anton Schleicher, Herrenacker, Oberstammheim

### Antrag

Die Antragstellerin beansprucht sämtliche Rechte am Begriff «Mars» zur exklusiven Verwendung im Zusammenhang mit ihren Produkten und Dienstleistungen. Gemäss beglaubigten Kopien der Schreiben an die betroffenen Bundesämter verlangt die Antragstellerin zudem, dass der vierte Planet im Sonnensystem offiziell umbenannt wird.

### Sachverhalt

Unter dem Namen Mars ist seit der Antike eine Lichtquelle am Firmament bekannt, die sich später als vierter Planet entpuppte und nach der Ansicht von Häretikern direkt nach der Erde um die Sonne kreist.

Mit gleichem Namen existiert ein römischer Kriegsgott, dessen humane Identität historisch nicht nachgewiesen ist. Die Marke «März», die den ursprünglich ersten Monat im Jahr bezeichnet, ist etymologisch verwandt, jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Verfügung. Ebenfalls unter dem Namen «Mars» produziert und vertreibt jedoch die Antragstellerin einen zuckerhaltigen Stängel, der sich unter Kindern und Zahnärzten steter Beliebtheit erfreut.

### Erwägungen

Auf der Grundlage des bei der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich in Auftrag gegebenen Gutachtens vom 14. August 2007 ist historisch nicht nachgewiesen, dass die Marke «Mars» bei der römischen Stattbehörde rechtsgültig registriert worden wäre. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Terminus im Sinn des URG vom 9. Oktober 1992 als frei anwendbar gilt und keinem Schutz im Sinn höheren bzw. staatlichen Interesses unterliegt. Da die von der Antrag-

stellerin eingetragenen Rechte für ihr Produkt keinerlei rechtlichen Einschränkungen unterliegen, steht grundsätzlich einer Erweiterung des Geltungsbereichs nichts entgegen.

### Entscheid

Dem Begehrn der Antragstellerin wird stattgegeben.

### Rechtsmittel

Der vorliegende Entscheid kann innert 30 Tagen nach erfolgter Publikation im Amtsblatt schriftlich und begründet beim Eidgenössischen Verwaltungsgericht angefochten werden.

### Mitteilung

SHAB Schweizerisches Handelsamtssblatt Seco

### Verfahrenskosten

Aus praktischen Gründen wird auf eine monetäre Gebühr verzichtet. Die Antragstellerin wird aufgefordert, der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, Abteilung Logistik, bis spätestens 30 Tage nach Zustellung der vorliegenden Verfügung zwölf Tonnen neutral verpackte Schoggistängel zu liefern.



Amt für Geistiges Eigentum  
Der Sachbearbeiter

Dr. K. Sternstädler